

Informationsblatt zu den Kürzungs- und Sanktionsregeln

Information der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Kürzungs- und Sanktionsregelungen in Umsetzung des Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik verpflichtet, zum Schutz der finanziellen Interessen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Die Prüfungen der Angaben in den einzelnen Zahlungsanträgen, im Verwendungsnachweis und bei sonstigen Erklärungen können zu negativen Auswirkungen auf die Höhe der bewilligten Fördersumme führen, wenn Ausgaben bzw. vereinfachte Kostenoptionen als förderfähig deklariert werden, die laut Bewilligungsbescheid nicht förderfähig sind oder wenn gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides verstoßen wird.

1 Begriffsdefinitionen

Für einen einheitlichen Sprachgebrauch gelten nachfolgende Definitionen:

Kürzungen (reductions):

Eine Kürzung meint den Differenzbetrag zwischen beantragtem und festgestelltem Zahlungsbetrag aus der Prüfung des Zahlungsantrages. Dieser Abzug stellt keine Verwaltungssanktion dar.

Verwaltungssanktionen (administrative penalties):

Die Verwaltungssanktion ist ein Strafbetrag, der für finanzielle Berichtigungen aufgrund von Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstige Auflagen erhoben wird. Zu diesen Verstößen zählen auch Vergabefehler. Verstöße gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe sind unter Beachtung der Leitlinien der Kommission vom 14.05.2019 zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge (C(2019) 3452 final) in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

Verwaltungssanktionen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 bestehen unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen. Ziel dieser Sanktionen ist die Bestrafung eines zu missbilligenden Verhaltens und die präventive Abschreckung.

2 Kürzungen

Die Bewilligungsbehörde prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle jeden Zahlungsantrag und setzt die förderfähigen Beträge fest, unabhängig davon, ob es sich um einen Teilzahlungsantrag (mehrere Zahlungsanträge für ein Vorhaben) oder einen einmaligen Zahlungsantrag handelt. Die Antragstellenden sind verpflichtet, im Rahmen der Zahlungsanträge alle Ausgaben bzw. erbrachten Leistungen nachzuweisen und die jeweiligen Ausgaben und Leistungen hinsichtlich förderfähiger sowie nicht förderfähiger Ausgaben/Leistungen zu kennzeichnen. Auf Grund der Angaben im Zahlungsantrag setzt die Bewilligungsbehörde den an die Antragstellenden zu zahlendem Betrag fest (Buchstabe a). Das Prüfungsergebnis der Bewilligungsbehörde bzgl. der Förderfähigkeit der Ausgaben/Leistungen ergibt den Wert nach Buchstabe b. Die Festsetzungen nach Buchstabe a und b erfolgen unter Beachtung des bewilligten Höchstbetrages und des Fördersatzes gemäß Bewilligungsbescheid. Sofern das Prüfungsergebnis ergibt, dass nicht förderfähige Beträge abgezogen werden müssen, bildet sich eine Differenz zwischen Wert a und Wert b (unter Berücksichtigung von offensichtlichen Irrtümern oder Nachweisen der Antragstellenden bzgl. seiner Nichtverantwortlichkeit). Dies gilt sinngemäß

auch für die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalbeträge).

Beispiel:

Beantragt (a)	100.000 EUR
Festgestellt (b)	90.000 EUR
Auszahlung	80.000 EUR (inkl. 10.000 EUR Kürzung)

Werden mit dem Zahlungsantrag Rechnungen für Leistungen eingereicht, die nicht Gegenstand der Bewilligung waren, ist eine Förderung der vom Bewilligungsbescheid abweichenden Bestandteile des Vorhabens nicht möglich. Eine Förderung dieser Bestandteile kann nur dann erfolgen, wenn die Bewilligungsbehörde einem entsprechenden Änderungsantrag zugestimmt hat. Dabei ist es unerheblich, ob mit der Änderung der ursprünglich bewilligte Kostenrahmen eingehalten wird oder nicht. Ebenso wenig ist entscheidend, ob die Änderung die Erreichung des Förderzwecks nicht gefährdet oder gar verbessert.

Werden die Änderungen erstmalig im Zahlungsantrag ohne vorherigen Änderungsantrag angezeigt und die darauf entfallenden Beträge von den Antragstellenden als nicht förderfähig deklariert, zählen diese Beträge auch nicht zum beantragten Betrag.

Werden die Beträge jedoch von den Antragstellenden als förderfähig deklariert, so sind diese Beträge vom als förderfähig beantragten Betrag abzuziehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalbeträge).

3 Verwaltungssanktionen

Verstöße gegen Fördervoraussetzung, Verpflichtungen und sonstige Auflagen können gemäß GAP-Strategieplan und der jeweiligen Fördervorschrift zu einer ganzen oder teilweisen Verweigerung der Förderung führen. Hierzu gehören auch Vergabeverstöße. Diese Verweigerung der Förderung stellt ebenfalls eine Verwaltungssanktion dar. Verwaltungssanktionen aufgrund von Vergabeverstößen werden durch die Bewilligungsbehörde anhand der einschlägigen Leitlinien der Kommission zu Vergabeverstößen vom 14.05.2019 (C(2019) 3452 final) in der jeweils geltenden Fassung bewertet.

Die beantragte Förderung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Durch die Bewilligungsbehörde ist zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht erfüllt werden. Bei einer Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen bewertet die Bewilligungsbehörde die festgestellten Verstöße hinsichtlich Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere.

Vereinzelte Verstöße können zu einer Ablehnung bzw. Rücknahme der Förderung führen. Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn die Antragstellenden vorsätzlich falsche Angaben machen bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegen, die Antragstellenden Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen haben, oder die Antragstellenden die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben. Im Zuge der Feststellung von schwerwiegenden Verstößen oder aufgrund von falschen Nachweisen, ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Je nach Verstoß ist durch die Bewilligungsbehörde abzuwägen, ob eine Heilung möglich und verhältnismäßig ist. Nachdem die abschließende Bewertung (Aussprechen der Verwaltungssanktion) vorgenommen wurde, kann es keine Heilungsmöglichkeit (Rücknahme der Verwaltungssanktion) mehr geben. Die Auszahlung zum Zahlungsantrag kann zunächst ausgesetzt werden und die Antragstellenden können um Nachbesserung angehalten werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Antragstellenden den Mangel beheben. Die Aussetzung der Zahlung darf längstens drei Monate umfassen und kann nur erfolgen, wenn der Verstoß

die Verwirklichung des Ziels des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und wenn davon auszugehen ist, dass die Antragstellenden innerhalb des festgesetzten Zeitraums Abhilfe schaffen können.

4 Auswirkung von Kürzungen und Verwaltungssanktionen auf die Bewilligung

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben bzw. nicht förderfähiger vereinfachten Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalbeträge) aber auch jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da aufgrund Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Zahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

5 Beispiele für Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Kürzungen

- Nichtberücksichtigung von Skonti, Rabatten oder anderen Preisnachlässen,
- Abrechnung nicht bewilligter und somit nicht förderfähiger Ausgaben,
- Abrechnungen von Wirtschaftsgütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrages noch nicht erbracht oder gezahlt wurden,
- Ausgaben, die nicht vom Antragsteller gezahlt wurden.

Verwaltungssanktionen – Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen

- Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen,
- Nichteinhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen,
- Nichteinhaltung der Zweckbindungsfristen,
- Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten,
- Nichteinhaltung sonstiger Nebenbestimmungen gemäß Bewilligungsbescheid.

Diese Verstöße können zu prozentualen Verwaltungssanktionen und/oder zu einer Zahlungsaussetzung führen. Die Nichteinhaltung einer Fördervoraussetzung führt immer zu einer vollständigen Verweigerung der Förderung.

Verwaltungssanktionen – Verstöße gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe (Nr. 3.1 ANBest-EU)

Die nachfolgenden Prozentwerte beziehen sich auf die Ausgaben, die aus der fehlerhaften öffentlichen Auftragsvergabe entstehen bzw. entstanden sind. Grundlage für diese Prozentwerte, sind die Leitlinien der EU-Kommission zu Vergabeverstößen vom 14.05.2019 – C(2019) 3452 final in der jeweils geltenden Fassung.

Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

- Auftragsbekanntmachung wurde nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht oder es erfolgte eine unzulässige direkte Vergabe bzw. eine unzulässige Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Vertragsbekanntmachung – **bis zu 100%**,
- insbesondere Nichtbeachtung der Binnenmarktrelevanz (z.B. Nichterkennen der Binnenmarktrelevanz; keine triftige Begründung zum Ausschluss der Binnenmarktrelevanz; keine transparente Bekanntmachung des Vergabeinteresses z.B. auf dem Vergabemarktplatz bzw. keine Dokumentation der Bekanntmachung) – **25 %**,
- künstliche Aufteilung von Bau- / Liefer- / Dienstleistungsverträgen – **bis zu 100%**,
- fehlende Begründung der Entscheidung, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen - **5 %**,
- Nichteinhaltung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme. Oder Nichtverlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote, wenn an den Auftragsunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden – **bis zu 100%**,
- keine ausreichende Zeit für potentielle Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten oder Beschränkungen bei der Einholung von Ausschreibungsunterlagen – **bis zu 25%**,
- fehlende Veröffentlichung der verlängerten Fristen für den Eingang der Angebote oder Nichtverlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote – **bis zu 10%**,
- Fälle, in denen die Anwendung des Vergabeverfahrens mit Verhandlung oder des wettbewerblichen Dialogs nicht gerechtfertigt ist – **bis zu 25%**,
- Verstoß gegen das Verfahren, das in der Richtlinie für die elektronische Auftragsvergabe (z.B. elektronische Auktionen, elektronische Kataloge) oder für Sammelbeschaffungen (z.B. Rahmenvereinbarungen) vorgesehen ist -**bis zu 25%**,
- Nichtveröffentlichung der Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien (und ihrer Gewichtung), der Bedingungen für die Auftragsausführung oder der technischen Spezifikationen in der Auftragsbekanntmachung oder keine ausreichend detaillierte Beschreibung der Eignungskriterien und ihrer Gewichtung oder fehlende Mitteilung/Bekanntgabe von Klarstellungen/zusätzlichen Informationen – **bis zu 25%**,
- Verwendung von Ausschluss-, Eignungs-, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung oder technischen Spezifikationen, die aufgrund von ungerechtfertigten nationalen, regionalen oder lokalen Präferenzen diskriminierend sind bzw. nicht diskriminierend sind, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmer jedoch dennoch beschränken – **bis zu 25%**

Beispiele für diskriminierende oder beschränkende Kriterien:

- Verpflichtung, bereits über eine Niederlassung oder einen Vertreter im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region zu verfügen;
- Erfahrung des Bieters im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region,
- Fälle, in denen die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen oder diesem nicht angemessen sind,
- Fälle, in denen spezifische Marken/Normen/Standards vorgeschrieben sind.
- unzureichende oder ungenaue Definition des Auftragsgegenstandes – **10%**,
- ungerechtfertigte Beschränkung der Unterbeauftragung – **5%**

Bewertung der Angebote

- Die Eignungskriterien (oder technischen Spezifikationen) wurden nach Öffnung der Angebote geändert oder nicht korrekt angewendet - **25 %**,
- Bewertung der Angebote mit anderen Zuschlagskriterien, als in der Vergabebekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen ausgeführt, oder Bewertung unter Rückgriff auf zusätzliche Zuschlagskriterien, die nicht veröffentlicht worden waren - **bis zu 25 %**,
- unzureichender Prüfpfad für die Auftragsvergabe - **bis zu 100 %**,

- Verhandlungen während des Vergabeverfahrens, einschließlich Änderung des den Zuschlag erhaltenden Angebots während der Bewertung - **25 %**,
- unregelmäßige vorherige Einbeziehung der Bewerber/Bieter seitens des öffentlichen Auftraggebers - **25 %**,
- Vergabeverfahren mit Verhandlung mit wesentlichen Änderungen der in der Bekanntmachung oder den Spezifikationen der Ausschreibung genannten Bedingungen - **25 %**,
- ungerechtfertigte Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote - **25 %**,
- Interessenkonflikt auf Seiten des Auftraggebers (der Antragstellenden) mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens - **100 %**,
- Angebotsabsprachen (Festgestellt von einer Wettbewerbs-/Kartellbehörde, einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle) – **bis zu 100%**.

Auftragsdurchführung

- Änderungen der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftrags Elemente, die gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften nicht zulässig sind (z.B. Änderungen liegen wertmäßig über den gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerten, wesentliche Änderungen, unzulässige Einschränkung des Umfangs des Auftrags) - **25 % zuzüglich bis zu 100% des Werts der zusätzlichen Aufträge**.

Verwaltungsanktionen – Verstöße gegen die Verpflichtung zur Einholung von mindestens dreiergleichbaren Angeboten bzw. Preisvergleichen (Nr. 3.2 ANBest-EU 21)

Je nach Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes können **bis zu 100 % der Ausgaben, die aus dem fehlerhaften Auftrag entstehen**, sanktioniert werden.